

## **Benutzungsordnung der Gemeinde Offenau für den Bouleplatz**

Der Gemeinderat der Gemeinde Offenau hat am 22.10.2019 auf Grund § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung folgende Benutzungsordnung für den Bouleplatz beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Offenau unterhält den Bouleplatz unterhalb des Friedhofs Offenau als öffentliche Einrichtung. Der Bouleplatz umfasst das Spielfeld und ein mit Sitzbänken ausgestattetes Umfeld, das bis zum Geh- und Radweg reicht. Der Bouleplatz steht der Allgemeinheit zum Boulespielen und als Erholungsraum zur Verfügung.
- (2) Die Benutzung des Bouleplatzes und die Verantwortlichkeit der Gemeinde Offenau bestimmen sich nach öffentlichem Recht. Die Bouleplatzordnung soll die Sicherheit und Ordnung sowie die Sauberkeit der Anlage gewährleisten und die Nachbarschaft vor Lärmbelästigungen schützen.

### **§ 2 Benutzung**

Der Spielbetrieb ist grundsätzlich jedermann gestattet.

### **§ 3 Öffnungszeiten**

Der Spielbetrieb ist in der Zeit von 8:00 Uhr bis 20.00 Uhr gestattet.

### **§ 4 Benutzungsregeln**

- (1) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden. Auf das Ruhebedürfnis der Nachbarschaft ist Rücksicht zu nehmen. Die Zeiten für den Spielbetrieb sind einzuhalten.
- (2) Während der Trauerfeiern auf dem benachbarten Friedhof ist der Spielbetrieb einzustellen.
- (3) Auf dem Bouleplatz ist insbesondere untersagt,
  - a) Papier, Glas und sonstige Abfälle wegzuwerfen,
  - b) die Angrenzer durch Lärm zu belästigen,
  - c) Moped und Radfahren,
  - d) den Bouleplatz in sonstiger Weise bestimmungswidrig zu nutzen.

## **§ 5**

### **Ausschluss der Haftung der Gemeinde**

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen oder sonstigem privaten Vermögen der Benutzer und Besucher.
- (2) Eventuelle Fundsachen und Wertgegenstände sind der Gemeindeverwaltung zu übergeben.
- (3) Jegliche Haftung der Gemeinde und der für sie handelnden Personen für Schäden, die den Nutzungsberechtigten im Rahmen der jeweiligen Nutzung, ihren Mitgliedern und anderen Benutzern/innen aus der Benutzung der Räumlichkeiten erwachsen, ist ausgeschlossen.

## **§ 6**

### **Haftung der Benutzer/innen**

- (1) Das Betreten des Bouleplatzes gilt bereits als Nutzung.
- (2) Benutzer/innen haften gegenüber der Gemeinde für alle aus der Benutzung eingetretenen Schäden. Ausgenommen sind Schäden, die auf Materialfehler des Platzes zurückzuführen sind.
- (3) Schadensersatz ist in Form von Geld zu leisten.
- (4) Die Benutzer/innen sind verpflichtet, die Gemeinde von etwaig entstehenden gesetzlichen Schadensersatzansprüchen Dritter freizuhalten.

## **§ 7**

### **Verstöße**

- (1) Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann die Gemeinde die Benutzung des Bouleplatzes zeitlich befristen oder dauerhaft untersagen.

## **§ 8**

### **Erfüllungsort und Gerichtsstand**

- (1) Erfüllungsort ist ausschließlich Offenau. Sofern gesetzlich kein anderer ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist, wird das Verwaltungsgericht Stuttgart als Gerichtsstand verpflichtet.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Offenau, 22.10.2019

gez. Michael Folk  
Bürgermeister

#### Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen ist, gilt ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn 1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, 2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde Offenau unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 dieses Hinweises genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.